

Havixbeck, **24.01.2025**
Fachbereich: **Fachbereich IV**
Aktenzeichen: IV/13
Bearbeiter/in: **Rense Jongsma**
Tel.: **02507/33148**

Schottergärten: Baurechtliche Einordnung und Handlungsmöglichkeiten

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis		
		Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)
1 Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Mobilität, Energie und Nachhaltigkeit	06.02.2025			
1 Ausschuss für Bauen, Planung und Wohnen	12.02.2025			
1 Gemeinderat	26.02.2025			

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ja

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erkennt den Umstand an, dass viele Grundstücken in der Gemeinde Havixbeck durch Versiegelung und Anlage von Schottergärten nicht im Einklang mit dem Baurecht sind. Der Gemeinderat erkennt außerdem an, dass dies im Einzelfall sowie in Summe negative Auswirkung auf die belebte Natur, den Wasserhaushalt, die Wasserwirtschaft und das örtliche Mikroklima hat.

Die Gemeindeverwaltung stützt ihr Handeln jedoch nicht auf ein Verbot, sondern auf Information, Kooperation und gute Beispiele. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine öffentliche Informationskampagne zu erarbeiten.

Begründung

Am 18.08.2024 bei der Verwaltung ein Schreiben eines Bürgers eingegangen, der darin anregt, dass der Gemeinderat und die Fachausschüsse sich mit dem Thema Schottergärten befassen (siehe Anlage 1).

Bei der Anlage von Gartenflächen entscheiden sich viele Eigentümer für einen Schottergarten. Hierbei handelt es um Gartenflächen, die großflächig mit Schotter, Geröll, Kies und/oder Splitt bedeckt sind und nur wenige bis gar keine Pflanzen enthalten. Je nach Gestaltungsform, wird

dazu der Oberboden unterschiedlich tief abgetragen und vor der Schotterung mit Vlies oder in einigen Fällen auch mit Folie oder Beton abgedeckt, um das Unkrautwachstum zu verlangsamen.

Schottergärten werden häufig angelegt, weil ein geringer Pflegeaufwand angenommen wird. Dabei müssen die Flächen jedoch regelmäßig gereinigt werden, da der Eintrag von Staub und organischem Material die Ansiedlung von Unkräutern begünstigt. Haben sich Unkräuter einmal angesiedelt, ist deren mechanische Beseitigung durch die Oberflächenstruktur deutlich erschwert. Alternativ wird auf das Abflammen oder die nach Pflanzenschutzgesetz illegale Anwendung potentiell umweltschädlicher Herbizide gesetzt. Unter bestimmten Bedingungen kann sich auch eine Patina auf der Steinoberfläche bilden, die mit aggressiven chemischen oder mechanischen Mitteln wieder entfernt werden muss.

Darüber hinaus haben Schottergärten, jedoch auch gepflasterte Flächen, einen negativen Einfluss auf das lokale Mikroklima. Steinflächen heizen sich im Sommer stark auf, speichern die Wärme und geben Sie nachts wieder ab. Die natürliche Abkühlung der Umgebungsluft durch den Boden sowie durch die Verdunstungskälte und den Schattenwurf von Pflanzen ist stark reduziert. Schottergärten stehen somit einer Anpassung an den Klimawandel entgegen.

Auch aus ökologischer Perspektive ist die Anlage von Schottergärten bedenklich, da die vegetationsarmen Steinflächen Tieren kaum Lebensraum bieten, da es an Nahrung und Unterschlupfmöglichkeiten fehlt. Durch Folien und Vliese finden Insekten keine Möglichkeit zur Eiablage mehr und durch den fehlenden Luft- und Wasseraustausch wird das natürliche Bodengefüge stark beeinträchtigt oder gar vernichtet, sodass seine natürlichen Funktionen verloren gehen.

Werden wasserundurchlässige Folien oder Beton als Unterlage gewählt, so werden aus Schottergärten versiegelte Flächen. Dadurch kann das Niederschlagswasser nicht mehr ins Grundwasser sickern und muss stattdessen an der Oberfläche und über die Kanalisation abfließen. Je größer der Anteil an versiegelten Flächen ist, umso schneller ist das Kanalnetz bei den immer häufiger werdenden Stark- oder Dauerregenereignissen überlastet. Dies kann zu materiellen und finanziellen Schäden an Gebäuden führen (z. B. durch vollgelaufene Keller).

Mit der Novellierung der Landesbauordnung NRW vom 1. Januar 2024 ist die Neuanlage von Schottergärten rechtlich explizit untersagt worden Nach § 8 der BauO NRW (Stand 14.01.2025) gilt:

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach Satz 1 dar. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der nicht überbauten Flächen dieser Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sollen die baulichen Anlagen begrünt werden, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. Erfolgen die Festlegungen nach Satz 1 durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 7) oder durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2) sind diese maßgeblich.

In der Synopse zur Novelle der BauO NRW sind mit dem Begriff „Schottergarten“ in der Änderungsbegründung Grünflächen, zumeist Vorgärten, gemeint, die größtenteils mit Folie oder Vlies und anschließend Schotter, Splitt, Kies oder Mulchmaterialien wie Rindenmulch oder Holzhackschnitzel bedeckt werden und keine oder spärliche Bepflanzung aufweisen.

Ob Schottergärten, die vor der Novelle errichtet wurden, unter Bestandsschutz stehen, ist fraglich, da § 8 der BauO NRW bei Inkrafttreten am 01.01.2019 folgendes bestimmte: „(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Ferner ist ein Begrünungsgebot bereits in der BauO NRW vom 01. März 2000 zu finden.

Auch in Bebauungsplänen der Gemeinde Havixbeck befinden sich Festsetzungen zur Gestaltung und zum maximalen Versiegelungsgrad von (Vor-)Gärten. Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass die vorgenannten Vorgaben auf einer Vielzahl von Grundstücken nicht eingehalten werden. Vermutlich oftmals aus Unwissenheit, wie z. B. bei einem Eigentümerwechsel.

Für die Kontrolle und Durchsetzung der Bauordnung ist jedoch nicht die Gemeinde Havixbeck zuständig, sondern die Bauaufsichtsbehörde beim Kreis Coesfeld. Nur letzterer kann Eigentümer dazu auffordern, Schottergärten innerhalb einer definierten Frist nach den gelten Vorschriften zurückzubauen und zu begrünen und ggf. ein bauordnungsrechtliches Verfahren einleiten.

Die Gemeindeverwaltung hat bislang von eigenen Meldungen an den Kreis abgesehen, da sie von einer hohen Fallzahl ausgeht, sodass die Personalressourcen vor Ort und beim Kreis derzeit wahrscheinlich nicht ausreichen würden, um alle Fälle zu melden bzw. nachzugehen.

Daher schlägt die Gemeindeverwaltung vor, dem nächsten Grundsteuer- oder Abwassergebührenbescheid ein Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer beizulegen, in dem über die baurechtlichen Vorgaben informiert werden soll. Zusätzlich könnte ein Flyer mit hilfreichen Hinweisen zum Rückbau und zur Gestaltung eines pflegeleichten, schotterfreien und entsiegelten Gartens beigelegt werden. Dies erfordert zwar weniger Personal- und Kostenaufwand, ist jedoch erfahrungsgemäß weniger effektiv. Die Beigabe müsste auch mit der Citeq abgestimmt werden, da neben dem jeweiligen Gebührenbescheid nur Platz für ein weiteres DIN-A4-Blatt.

Von der Bereitstellung von Fördergeldern zur Umgestaltung von versiegelten und Schottergärten rät die Gemeindeverwaltung ab, da es sich beim Fördergegenstand in vielen Fällen um eine rechtliche Verpflichtung handeln würde. Daher empfiehlt die Verwaltung eine öffentliche Informationskampagne, ggf. in Kooperation mit Nachbarkommunen (z. B. mit der Stadt Billerbeck, die Interesse bekundet hat. Es könnten dabei auch alternative Kampagnenformate gewählt werden, die mehr Aufmerksamkeit erzeugen, wie z. B. die Anlage eines Musterbeetes.

Finanzielle Auswirkungen

Sollte eine Informationskampagne initiiert werden, fallen je nach Umfang Kosten für Kampagnenmaterial und/oder öffentlichkeitswirksame Aktionen wie z. B. die Anlage eines Musterbeetes an. Für Öffentlichkeitsarbeit stehen im Produkt 1404 (Umweltschutz) im Haushaltsjahr 2025 Mittel zur Verfügung.

Jörn Möltgen

Anlagen

Anlage 1: Bürgeranregung bezüglich Schottergärten (nur im RIS)